



# Merkblatt

## für die Herstellung, Beseitigung oder Umgestaltung von Gewässern

Für die Herstellung, Beseitigung oder Umgestaltung eines Gewässers ist eine behördliche Genehmigung nach

- **A)** dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) oder
- **B)** der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) erforderlich.

Nachfolgend aufgeführte Beispiele sollen die Auswahl des richtigen Antrages erleichtern:

	Maßnahme	A	B
1.	<b>Herstellung eines Teiches/Beregnungsbeckens im Außenbereich</b>		
1.1	mit Verbindung zum Grundwasser	X	
1.2	ohne Verbindung zum Grundwasser mit künstlicher Vorrichtung (z.B. Rohr) zum Befüllen oder Ablassen		X
1.3	ohne Verbindung zum Grundwasser mit offener Verbindung (Graben) zum Gewässernetz	X	
1.4	durch Aufweitung eines vorhandenen Gewässers/Grabens	X	
2.	<b>Herstellung, Beseitigung oder Umgestaltung eines Gewässers/Grabens</b>		
2.1	Graben, der der Entwässerung von Grundstücken nur eines Eigentümers dient		X
2.2	Graben, der der Entwässerung von Grundstücken verschiedener Eigentümer dient	X	
2.3	Graben, der durch Drainage nicht mehr der Entwässerung dient		X

Die **Genehmigung nach A)** ist beim Landkreis Stade - Umweltamt zu beantragen. Das Antragsformular kann von der Internet-Seite des Landkreises Stade (*Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz - Wasser & Deiche – Oberflächenwasser – Gewässerausbau*) heruntergeladen oder bei den Sachbearbeitern angefordert werden.

Die **Genehmigung nach B)** ist bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde (Hansestädte Stade und Buxtehude oder Landkreis Stade) zu beantragen. Das Antragsformular kann von den jeweiligen Internet-Seiten (für den Landkreis: *Wirtschaft, Verkehr, Bauen - Planen & Bauen – Neu-/Umbau*) heruntergeladen werden. Die Einschaltung eines qualifizierten Entwurfsverfassers (z.B. eines Ingenieurs oder Architekten) ist nach § 53 NBauO erforderlich.

**Hinweis zur Baugenehmigungspflicht:**

Nach § 60 Abs. 1, Anhang Nr. 7.1 NBauO verfahrensfrei sind

- selbständige Aufschüttungen oder Abgrabungen im Innenbereich oder Geltungsbereich eines Bebauungsplans mit nicht mehr als 3 m Höhe oder Tiefe,

im Außenbereich nur, wenn diese nicht der Herstellung von Teichen dienen und nicht mehr als 300 m<sup>2</sup> Fläche haben. In diesen Fällen ist keine Baugenehmigung erforderlich.

Teiche/ Beregnungsbecken im Außenbereich sind also nur baugenehmigungspflichtig, wenn sie eine Fläche > 300 m<sup>2</sup> haben.

Die Verfahrensfreistellung bedeutet aber nur, dass das Erfordernis einer Baugenehmigung entfällt.

**Andere öffentlich-rechtliche Pflichten sind eigenverantwortlich zu beachten**, u.a. Pflichten aus dem Abfall-, Naturschutz-, Straßen- und Planungsrecht. Daneben ist auch das Nachbarrecht (§§ 907 und 909 BGB).

Unabhängig davon, ob ein bauordnungsrechtliches oder wasserrechtliches Verfahren durchzuführen ist, sind die erforderlichen **naturschutzfachlichen Unterlagen zwingend** vor der Abgabe des jeweiligen Antrages zu erarbeiten und mit diesem vorzulegen. Anderenfalls ist eine Antragsbearbeitung nicht möglich!

Die Unterlagen zur Eingriffsregelung und zum Arten- und Biotopschutz sind entsprechend dem vollständig abgearbeiteten „**Leitfaden Wasserbau / Natur**“ fachgerecht zu erstellen. Es wird daher dringend empfohlen, frühzeitig im Planungsstadium ein qualifiziertes Planungsbüro (z.B. Landespfleger, Biologen) für die Unterlagenerstellung einzuschalten. Der Leitfaden Wasserbau / Natur kann von der Internet-Seite des Landkreises Stade (*Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz*) heruntergeladen oder bei den Sachbearbeitern angefordert werden.

Sofern mit der geplanten Maßnahme die Benutzung eines Gewässers (z. B. die Entnahme von Wasser, die Einleitung von Wasser usw.) vorgesehen ist, muss darüber hinaus nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt werden. Das Antragsformular kann von der Internet-Seite des Landkreises Stade (*Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz - Wasser & Deiche - Oberflächenwasser - Frostschutzberegnung*) heruntergeladen oder bei den Sachbearbeitern angefordert werden.

Für weitere Fragen wenden Sie sich an die nachfolgend aufgeführten Sachbearbeiter/innen:

Amt	Sachbearbeiter/in	Telefon	E-Mail-Adresse
Landkreis Stade Umweltamt	Herr Jatzkewitz Frau Haug Herr Staack	04141-126652 04141-126655 04141-126653	umweltamt.wasserwirtschaft@landkreis-stade.de
Landkreis Stade Naturschutzamt	Frau Sawatzki	04141-126731	naturschutzamt@landkreis-stade.de
Landkreis Stade Bauordnungsamt	Frau Meyer	04141-126348	bauordnungsamt@landkreis-stade.de
Hansestadt Stade Abteilung Bauaufsicht	Herr Scheven Herr Borchers	04141-401350 04141-401354	guido.scheven@stadt-stade.de wilfried.borchers@stadt-stade.de
Hansestadt Buxtehude Fachgruppe 63	Herr Bredehöft	04161-5016311	fg63@stadt.buxtehude.de